

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — uwe JetStream/EUIPO (JET STREAM)

(Rechtssache T-14/22)

(2022/C 119/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: uwe JetStream GmbH (Schwäbisch Gmünd, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Schneider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke JET STREAM mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 20 809 111.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. November 2021 in der Sache R 1092/2021-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die erstinstanzliche Entscheidung des Amtes vom 15. Dezember 2020 und vom 29. April 2021 aufzuheben;
- die Ausdehnung des Schutzes der Internationalen Registrierung Nr. 0809111 im Hinblick auf ihre Eintragung in der Europäischen Union zu genehmigen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 18. Januar 2022 — Polynt/ECHA

(Rechtssache T-29/22)

(2022/C 119/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polynt SpA (Scanzorosciate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu und Rechtsanwältin S. Abdel-Qader)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA vom 9. November 2021 in der Sache A-009-2020 für nichtig zu erklären;
- festzustellen, oder der ECHA anzuordnen, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der festgestellt wird, dass die Klägerin von der Verpflichtung entbunden wird, der ECHA nach Einstellung der Produktion aufgrund höherer Gewalt weitere Informationen vorzulegen, und